

Förderungsrichtlinien

„Umwelt schützen - Pendeln mit öffentlichen Verkehrsmitteln“

in der Fassung vom 31.03.2022

I. Ziel:

Es soll ein zusätzlicher Anreiz geschaffen und ein Beitrag geleistet werden, Berufspendler/-innen zum Umsteigen auf öffentliche Verkehrsmittel zu bewegen bzw. jene, die diese bereits benützen, auch weiterhin dazu zu motivieren. Die Verkehrs- und Umweltprobleme steigen nach wie vor und alle Prognosen sagen weitere Zuwächse des Verkehrsaufkommens vorher. Daher sind möglichst viele Initiativen nötig, neben dem Güterverkehr auch den Berufspendlerverkehr stärker als bisher weg von der Straße hin zu den umweltfreundlichen öffentlichen Verkehrsmitteln zu verlagern.

II. Adressatenkreise und Ausmaß der Förderung:

1. Erwerbstätige, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde St. Georgen an der Gusen haben, jedoch zur Erreichung ihres Arbeitsplatzes auspendeln müssen und hierfür vorwiegend oder ausschließlich öffentliche Verkehrsmittel benützen. Als Nachweis ist eine abgelaufene Jahreskarte / ein Klimaticket oder rückwirkend mindestens 10 Monatskarten eines Jahreszeitraumes vorzulegen. Der Zuschuss der Gemeinde gemäß Punkt IV wird auf Grundlage der jeweils preisgünstigsten Jahres- bzw. Monatskarte für die Fahrt zum Arbeitsort berechnet, die Differenz zu allfälligen teureren Fahrscheinen ist also in Abzug zu bringen.
Bis zu einem jährlichen Bruttoeinkommen in jener Höhe, die aktuell zum Bezug der Fernpendlerbeihilfe des Landes OÖ berechtigt, beträgt die Unterstützung der Gemeinde 20 Prozent des o.a. Ticketpreises und es ist ein Einkommensnachweis zu erbringen. Bei Überschreiten dieser Einkommensgrenze beträgt die Gemeindeförderung 10 Prozent des Fahrkartenpreises und ein Einkommensnachweis kann entfallen.
2. Student/innen mit Hauptwohnsitz in St. Georgen an der Gusen. Diese können entweder einen Zuschuss zum Studententicket des jeweiligen Studienstandortes in Höhe von € 75,-- pro Semester bzw. € 150,-- pro Jahr oder zu einem Klimaticket im Ausmaß von 10 oder 20 Prozent des Preises (nach Maßgabe der Bestimmungen des Punkt II. 1) erhalten.

Die Förderung von Semestertickets / Studententickets gilt für alle im Studienförderungsgesetz genannten Studienrichtungen und für alle Studienstandorte in Österreich. Als Altersgrenze gilt jene, mit der auch am jeweiligen Studienstandort die Bezugsberechtigung für Studententickets endet.

III. Vorgangsweise bei der Antragstellung, sonstige Voraussetzungen, Sonderregelung bei begründeter „Unterjährigkeit“, Auszahlung:

Anträge sind mit dem bei der Gemeinde aufliegenden Formular bis spätestens ein Jahr nach Ablauf der eingereichten Tickets zu stellen. Es werden nur vollständig ausgefüllte Anträge (erforderlichenfalls einschließlich Fahrten- und Einkommensnachweis) bearbeitet. Die Gemeinde kann eine Kopie der Tickets verlangen bzw. bereits abgelaufene eingereichte Tickets als Beleg einbehalten.

Mit Aufgabe des ordentlichen Wohnsitzes in der Gemeinde St. Georgen erlischt auch die Anspruchsberechtigung auf einen Zuschuss seitens der Gemeinde gemäß diesen Richtlinien.

In begründeten Fällen kann die Förderung auch gewährt werden, wenn für die Fahrt zur Arbeit keine Jahreskarte bzw. weniger als 10 Monatskarten benötigt wurden (z.B. wegen Arbeitslosigkeit, langem Krankenstand, Karenz, Arbeitsplatzwechsel).

Die Abrechnung erfolgt halbjährlich zum 1.3. und 1.9. des Kalenderjahres im Nachhinein.

IV. Sonstiger Ausschluss der Förderung:

Wenn vom Dienstgeber die Fahrtkosten zum Arbeitsplatz ersetzt werden, besteht kein Anspruch auf die Förderung. Bei teilweisem Kostenersatz durch den Arbeitgeber wird zur Bemessung der Förderung der Differenzbetrag zu den tatsächlichen Kosten herangezogen. Der Antragsteller teilt mit, ob bzw. in welcher Höhe seitens des Dienstgebers ein Fahrtkostensersatz erfolgt. Im Fall einer falschen Angabe ist die zu Unrecht ausbezahlte Förderung an die Gemeinde zurückzuzahlen.

V.

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen/Gusen am 31.03.2022 beschlossen.



Der Bürgermeister:

Andreas Derntl

Marktgemeindegamt St. Georgen/Gusen